

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/1 W129 2131953-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.2016

Entscheidungsdatum

01.09.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

SchUG §71 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001

16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W129 2131953-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des mj. XXXX, vertreten durch die Erziehungsberechtigte XXXX, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Bildung vom 21.07.2016, Zl. BMB-17.161/0011-III/1/2016, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter DDr. Markus GERHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde des mj. römisch 40, vertreten durch die Erziehungsberechtigte römisch 40, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Bildung vom 21.07.2016, Zl. BMB-17.161/0011-III/1/2016, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 71 Abs 2 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idGF, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 71, Absatz 2, Schulunterrichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 472 aus 1986, idGF, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Entscheidung der Klassenkonferenz der Praxis-NMS der Pädagogischen Hochschule XXXX vom 04.07.2016 wurde gem. § 25 SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht zum Aufsteigen in die 1. Mit Entscheidung der Klassenkonferenz der Praxis-NMS der Pädagogischen Hochschule römisch 40 vom 04.07.2016 wurde gem. Paragraph 25, SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht zum Aufsteigen in die

6. Schulstufe berechtigt ist. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in allen Pflichtgegenständen keine Beurteilung erhalten und somit die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

Diese Entscheidung wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers mittels Hinterlegung am 06.07.2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die Entscheidung weist folgende wörtliche Rechtsmittelbelehrung auf: "Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 5 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet das bm:bf - Sektion III, Abt. III/1, MinR Mag. XXXX." Diese Entscheidung wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers mittels Hinterlegung am 06.07.2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die Entscheidung weist folgende wörtliche Rechtsmittelbelehrung auf: "Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 5 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet das bm:bf - Sektion römisch drei, Abt. III/1, MinR Mag. römisch 40."

2. Mit Mail vom 08.07.2016 teilte die Erziehungsberechtigte des mj.

Beschwerdeführers dem Schulleiter mit: "(...) Ich bestätige den Erhalt des Schreibens, das ich gestern erst von der Post abgeholt habe. Sie bekommen von mir noch einen eingeschriebenen Brief, in dem ich um Prüfungstermine für XXXX im Herbst bitte, auch eine Woche für Schulbeginn wäre da möglich.(...)"

Beschwerdeführers dem Schulleiter mit: "(...) Ich bestätige den Erhalt des Schreibens, das ich gestern erst von der Post abgeholt habe. Sie bekommen von mir noch einen eingeschriebenen Brief, in dem ich um Prüfungstermine für römisch 40 im Herbst bitte, auch eine Woche für Schulbeginn wäre da möglich.(...)"

3. Am 12.07.2016 gab die Erziehungsberechtigte persönlich in der Schule ein mit 10.07.2016 datiertes Schreiben ab, mit welchem sie gegen die Entscheidung vom 04.07.2016 einen nicht näher begründeten "Einspruch" erhob. Vom anwesenden Stellvertreter des Schulleiters wurde sie auf den Ablauf der Rechtsmittelfrist mit 11.07.2016 hingewiesen, worauf die Erziehungsberechtigte mitteilte, sie habe mit Mail vom 08.07.2016 sinngemäß ein Rechtsmittel eingebracht, auch habe sie die Entscheidung erst am 07.07.2016 vom Postamt abgeholt.

4. Mit weiterem Schreiben vom 13.07.2016, gerichtet an die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Ministerialrätin des Bildungsministeriums, wiederholte die Beschwerdeführerin ihren in der Schule vorgebrachten Standpunkt. Sie habe den Brief erst am 07.07.2016 vom Postamt beheben können, auch habe sie gedacht, dass bei der Berechnung der Frist nur Werktage zählen und sie somit bis 14.07.2016 Zeit habe. Zudem habe sie mit Mail vom 07.07.2016 ihren Widerspruch angekündigt.

5. Mit Bescheid der Bundesministerin für Bildung vom 21.07.2016, Zl. BMB-17.161/0011-III/1/2016, wurde der Widerspruch gem. § 71 Abs 2 und 3 iVm § 74 SchUG als verspätet zurückgewiesen. Die Entscheidung sei bereits mit 06.07.2016 zur Abholung bereit gehalten worden und gelte somit als zugestellt, die Widerspruchsfrist ende am 11.07.2016, 24.00 Uhr. Der Widerspruch sei jedoch erst am 12.07.2016 in der Schule abgegeben worden. Die Ankündigung des Widerspruches per E-Mail vom 07.07.2016 könne nicht als Widerspruch gedeutet werden, da Widersprüche in E-Mail-Form unzulässig seien.

5. Mit Bescheid der Bundesministerin für Bildung vom 21.07.2016, Zl. BMB-17.161/0011-III/1/2016, wurde der Widerspruch gem. Paragraph 71, Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Paragraph 74, SchUG als verspätet zurückgewiesen. Die Entscheidung sei bereits mit 06.07.2016 zur Abholung bereit gehalten worden und gelte somit als zugestellt, die Widerspruchsfrist ende am 11.07.2016, 24.00 Uhr. Der Widerspruch sei jedoch erst am 12.07.2016 in der Schule abgegeben worden. Die Ankündigung des Widerspruches per E-Mail vom 07.07.2016 könne nicht als Widerspruch gedeutet werden, da Widersprüche in E-Mail-Form unzulässig seien.

Der Bescheid wurde der Erziehungsberechtigten des Beschwerdeführers durch Hinterlegung am 27.07.2017 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

1.4. Mit Beschwerde vom 01.08.2016 (Poststempel) brachte die Erziehungsberechtigte des Beschwerdeführers vor, dass sie mit dem "Schulgesetz" nicht vertraut gewesen sei und nicht gewusst habe, dass für den Widerspruch andere Zeiten gelten als für andere behördliche Schriftstücke. Auch habe eine besondere Stresssituation in ihrer Familie rund um Schulschluss geherrscht, sodass sie nicht sofort habe reagieren können.

1.5. Mit Schriftsatz vom 08.08.2016 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht, am selben Tag erfolgte die Zuteilung an die zuständige Gerichtsabteilung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2015/2016 die Klasse 1A der Praxis-NMS an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, in XXXX.1.1. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2015 aus 2016, die Klasse 1A der Praxis-NMS an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich, in römisch 40 .

1.2. Der Beschwerdeführer besuchte im Schuljahr 2015/16 an keinem Tag die Schule, zahlreiche Gespräche mit der Erziehungsberechtigten hinsichtlich genereller Schulpflicht, Schulbesuch oder Vorlage ärztlicher Atteste verlaufen fruchtlos. Es wird die Kinder- und Jugendfürsorge sowie das zuständige Pflegschaftsgericht eingebunden. Der "Verhandlungsvorschlag" der Erziehungsberechtigten, ihr Sohn solle nur für 1-2 Stunden/Tag die Schule besuchen, wird seitens der Schulleitung abgewiesen.

1.3. Mit Entscheidung der Klassenkonferenz der Praxis-NMS der Pädagogischen Hochschule XXXX vom 04.07.2016 wurde gem. § 25 SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht zum Aufsteigen in die 3. Mit Entscheidung der Klassenkonferenz der Praxis-NMS der Pädagogischen Hochschule römisch 40 vom 04.07.2016 wurde gem. Paragraph

25, SchUG entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht zum Aufsteigen in die

6. Schulstufe berechtigt ist. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in allen Pflichtgegenständen keine Beurteilung erhalten und somit die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

1.4. Diese Entscheidung wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers mittels Hinterlegung am 06.07.2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die Entscheidung weist folgende wörtliche Rechtsmittelbelehrung auf: "Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 5 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet das bm:bf - Sektion III, Abt. III/1, MinR Mag. XXXX."1.4. Diese Entscheidung wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers mittels Hinterlegung am 06.07.2016 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die Entscheidung weist folgende wörtliche Rechtsmittelbelehrung auf: "Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 5 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet das bm:bf - Sektion römisch drei, Abt. III/1, MinR Mag. römisch 40 ."

1.5. Mit Mail vom 08.07.2016 teilte die Erziehungsberechtigte des mj. Beschwerdeführers dem Schulleiter mit: "(...) Ich bestätige den Erhalt des Schreibens, das ich gestern erst von der Post abgeholt habe. Sie bekommen von mir noch einen eingeschriebenen Brief, in dem ich um Prüfungstermine für XXXX im Herbst bitte, auch eine Woche für Schulbeginn wäre da möglich.(...)"1.5. Mit Mail vom 08.07.2016 teilte die Erziehungsberechtigte des mj. Beschwerdeführers dem Schulleiter mit: "(...) Ich bestätige den Erhalt des Schreibens, das ich gestern erst von der Post abgeholt habe. Sie bekommen von mir noch einen eingeschriebenen Brief, in dem ich um Prüfungstermine für römisch 40 im Herbst bitte, auch eine Woche für Schulbeginn wäre da möglich.(...)"

1.6. Am 12.07.2016 gab die Erziehungsberechtigte persönlich in der Schule ein mit 10.07.2016 datiertes Schreiben ab, mit welchem sie gegen die Entscheidung vom 04.07.2016 einen nicht näher begründeten "Einspruch" erhob.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Rechtslage:

3.1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.3.1.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.1.2. Gemäß § 71 SchUG gilt:3.1.2. Gemäß Paragraph 71, SchUG gilt:

Provisorialverfahren (Widerspruch)

§ 71. (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.Paragraph 71, (1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des Paragraph 70, Absatz eins, ist Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

(2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 31~~a~~) daß die Einstufungs-, Aufnahme- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (Paragraphen 3, 8, 28 bis 31),
- b) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule (§ 17 Abs. 5)~~b~~) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe römisch eins der Volksschule (Paragraph 17, Absatz 5.),
- c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6a),c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit Paragraph 25,) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß Paragraph 20, Absatz 6 a.),
- d) daß die Aufnahmeprüfung gemäß § 31b Abs. 4 nicht bestanden worden ist~~d~~) daß die Aufnahmeprüfung gemäß Paragraph 31 b, Absatz 4, nicht bestanden worden ist,
- e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 6),e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (Paragraph 31 c, Absatz 6.),
- f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (Paragraphen 38, 41, 42.),
- g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde~~g~~) dass dem Ansuchen gemäß Paragraph 26 a, nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde,
- h) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (§ 23a) nicht bestanden worden ist~~h~~) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (Paragraph 23 a,) nicht bestanden worden ist,
- ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat den Widerspruch unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.
- (2a) Mit Einbringen des Widerspruches tritt die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 außer Kraft. In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.(2a) Mit Einbringen des Widerspruches tritt die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des Paragraph 70, Absatz eins und des Paragraph 71, Absatz 2, außer Kraft. In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.
- (3) Die Frist für die Einbringung des Widerspruchs beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.
- (4) Die zuständige Schulbehörde hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.(4) Die zuständige Schulbehörde hat in den Fällen des Absatz 2,, insoweit sich der Widerspruch auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit "Nicht genügend" stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer

kommissionellen Prüfung (Absatz 5,) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

(5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, dass (5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (Paragraph 23, Absatz 6,) mit der Maßgabe, dass

1. die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und
2. der Vorsitzende den Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, oder einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat.

Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zu Stande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung ist die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf "Nicht genügend" lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.

(7) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2013)(7) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013,)

(7a) Im Falle des Abs. 2 lit. h hat die zuständige Schulbehörde die behauptete unrichtige Beurteilung der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" bzw. deren Nichtbeurteilung wegen vorgetäuschter Leistungen zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, dass eine Nichtbeurteilung oder eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer neuerlichen Semesterprüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters der zuständigen Schulbehörde zuzulassen.(7a) Im Falle des Absatz 2, Litera h, hat die zuständige Schulbehörde die behauptete unrichtige Beurteilung der Semesterprüfung mit "Nicht genügend" bzw. deren Nichtbeurteilung wegen vorgetäuschter Leistungen zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, dass eine Nichtbeurteilung oder eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Widerspruchswerber zu einer neuerlichen Semesterprüfung unter dem Vorsitz eines Vertreters der zuständigen Schulbehörde zuzulassen.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 75/2013)(8) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 75 aus 2013,)

(9) Gegen andere als in Abs. 1 und 2 genannte Entscheidungen von schulischen Organen ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde nicht zulässig.(9) Gegen andere als in Absatz eins und 2 genannte Entscheidungen von schulischen Organen ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde nicht zulässig.

3.1.3. Gemäß § 74 SchUG gilt:3.1.3. Gemäß Paragraph 74, SchUG gilt:

Fristberechnung

§ 74. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.Paragraph 74, (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(5) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Durch dieses Bundesgesetz oder die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

3.1.4. Die Entscheidung der Klassenkonferenz wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers durch Hinterlegung am Mittwoch, 06.07.2016, (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die fünftägige Widerspruchsfrist des § 71 Abs 2 SchUG endete nach den Berechnungsbestimmungen des § 74 SchUG am Montag, 11.07.2016, 24.00 Uhr. Die Entscheidung der Klassenkonferenz wurde der Erziehungsberechtigten des mj. Beschwerdeführers durch Hinterlegung am Mittwoch, 06.07.2016, (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Die fünftägige Widerspruchsfrist des Paragraph 71, Absatz 2, SchUG endete nach den Berechnungsbestimmungen des Paragraph 74, SchUG am Montag, 11.07.2016, 24.00 Uhr.

3.1.5. Da der Widerspruch erst durch persönliche Abgabe in der Schule am 12.07.2016 eingebracht wurde, erweist sich der Widerspruch als verspätet.

3.1.6. Wie von der belangten Behörde zu Recht ausgeführt wurde, kann nach den ausdrücklichen Bestimmungen des § 71 Abs 1 SchUG ein Widerspruch nicht per E-Mail eingebracht werden. Somit erweist sich das vorab am 08.07.2016 eingelangte Mail der Beschwerdeführerin an die Schulleitung als unzulässig. 3.1.6. Wie von der belangten Behörde zu Recht ausgeführt wurde, kann nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Paragraph 71, Absatz eins, SchUG ein Widerspruch nicht per E-Mail eingebracht werden. Somit erweist sich das vorab am 08.07.2016 eingelangte Mail der Beschwerdeführerin an die Schulleitung als unzulässig.

3.1.7. Die gesetzliche Vertreterin des mj. Beschwerdeführers begründete die Verspätung im Verfahren bzw. in der Beschwerde zum einen mit einem Rechtsirrtum, sie habe die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetz nicht gekannt und nicht gewusst, dass es abweichende Bestimmungen zu sonstigen behördlichen Verfahren gebe. Zum anderen sei sie aufgrund des Schulschlusses im Stress gewesen.

3.1.8. Diesbezüglich ist der gesetzlichen Vertreterin des mj. Beschwerdeführers entgegenzuhalten, dass die Unkenntnis rechtlicher Bestimmungen nach § 2 ABGB keinen Entschuldigungsgrund darstellt; vielmehr wäre es ihr zumutbar gewesen, sich allenfalls bei der Schulleitung oder bei der Schulbehörde zu erkundigen. Auch entsprechen die Bestimmungen des § 74 SchUG zur Berechnung von Tagesfristen im Wesentlichen jenen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 32f. AVG), sodass im Gegensatz zur Ansicht der gesetzlichen Vertreterin des Beschwerdeführers jedenfalls in Bezug auf das gegenständliche Verfahren kein Unterschied zu sonstigen behördlichen Verfahren besteht. 3.1.8. Diesbezüglich ist der gesetzlichen Vertreterin des mj. Beschwerdeführers entgegenzuhalten, dass die Unkenntnis rechtlicher Bestimmungen nach Paragraph 2, ABGB keinen Entschuldigungsgrund darstellt; vielmehr wäre es ihr zumutbar gewesen, sich allenfalls bei der Schulleitung oder bei der Schulbehörde zu erkundigen. Auch entsprechen die Bestimmungen des Paragraph 74, SchUG zur Berechnung von Tagesfristen im Wesentlichen jenen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Paragraphen 32 f, AVG), sodass im Gegensatz zur Ansicht der gesetzlichen Vertreterin des Beschwerdeführers jedenfalls in Bezug auf das gegenständliche Verfahren kein Unterschied zu sonstigen behördlichen Verfahren besteht.

Da gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können, ist lediglich das objektive Faktum der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Frist zu prüfen. Aus welchen Gründen eine Partei an der Einhaltung der Frist gehindert wurde, ist hingegen unbeachtlich - selbst für den Fall eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses ohne Verschulden einer Partei - und kann auch nicht zur Erstreckung einer gesetzlichen Frist führen, sondern allenfalls zu einem Wiedereinsetzungsantrag in bestimmten Fällen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, 2.Aufl., § 33 Rz 11 mwN). Da gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können, ist lediglich das objektive Faktum der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Frist zu prüfen. Aus welchen Gründen eine Partei an der Einhaltung der Frist gehindert wurde, ist hingegen unbeachtlich - selbst für den Fall eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses ohne Verschulden einer Partei - und kann auch nicht zur Erstreckung einer gesetzlichen Frist führen, sondern allenfalls zu einem Wiedereinsetzungsantrag in bestimmten Fällen vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, 2.Aufl., Paragraph 33, Rz 11 mwN).

3.1.9. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

3.1.10. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von

Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. 3.1.10. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs 2 VwGVG kann eine Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann eine Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung sowohl darauf gestützt werden, dass der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen war, als auch darauf, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Dieser Sachverhaltsfeststellung wurde in der Beschwerde in den entscheidungsrelevanten Punkten nicht substantiiert entgegen getreten. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen (zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475). Darunter sind allerdings lediglich inhaltsleere Bestreitungen nicht zu verstehen (vgl. VwGH 16.5.2001, 99/09/0187, VwGH 2004/09/0033, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018). Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung sowohl darauf gestützt werden, dass der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei zurückzuweisen war, als auch darauf, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde festgestellt wurde. Dieser Sachverhaltsfeststellung wurde in der Beschwerde in den entscheidungsrelevanten Punkten nicht substantiiert entgegen getreten. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen (zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475). Darunter sind allerdings lediglich inhaltsleere Bestreitungen nicht zu verstehen vergleiche VwGH 16.5.2001, 99/09/0187, VwGH 2004/09/0033, VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018).

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen (vgl. EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff). Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend daher ausschließlich über eine Rechtsfrage zu erkennen vergleiche EGMR 20.6.2013, Appl. Nr. 24510/06, Abdulgadirov/AZE, Rz 34 ff).

Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg. 17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12). Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner

besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005,; VfSlg. 17.855 aus 2006,; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).

Das Bundesverwaltungsgericht verweist an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass das Schulrecht nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht von Art. 6 EMRK und (schon mangels der Eröffnung des Anwendungsbereichs) auch nicht von Art. 47 GRC erfasst ist (vgl. dazu VfGH 10.3.2015, E 1993/2014, wobei es der VfGH mangels Anwendungsbereichs ausdrücklich unterließ, auf die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf Art. 6 EMRK, insbesondere den Entfall der mündlichen Verhandlung, einzugehen.). Das Bundesverwaltungsgericht verweist an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass das Schulrecht nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht von Artikel 6, EMRK und (schon mangels der Eröffnung des Anwendungsbereichs) auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst ist vergleiche dazu VfGH 10.3.2015, E 1993 aus 2014,, wobei es der VfGH mangels Anwendungsbereichs ausdrücklich unterließ, auf die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf Artikel 6, EMRK, insbesondere den Entfall der mündlichen Verhandlung, einzugehen.).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen erweisen sich als klar und eindeutig und lassen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Zweifel an deren Auslegung offen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen erweisen sich als klar und eindeutig und lassen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinen Zweifel an deren Auslegung offen.

Schlagworte

verspäteter Widerspruch, Widerspruchsfrist, Zurückweisung,
Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W129.2131953.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at